

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Innenstadt,

wie Sie wahrscheinlich der Presse entnommen haben, erarbeitet die Stadtverwaltung z. Zt. ein sog. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Innenstadt (siehe Übersichtsplan). Grundlage hierfür ist der Beschluss des Rates vom 11.05.2010 (Beauftragung der Deutschen Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft - DSK).

Bei einem derartigen Konzept handelt es sich um eine Planung, die alle Gesichtspunkte des zukünftigen Erscheinungsbildes der Innenstadt umfassen soll – sie geht also über eventuelle konkrete Baumaßnahmen weit hinaus. Und weil der Ansatz dieser Planung so umfassend ist, bestehen realistische Umsetzungschancen nur dann, wenn alle Beteiligten (Anwohner, Eigentümer, Geschäftswelt, Politik, Verwaltung) von vornherein „an einem Strang ziehen“. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit aller bereits in der Planungsphase erforderlich.

Wir laden Sie deshalb ein zum

**Bürgerforum Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Innenstadt
am Dienstag, 01.02.2011,
18:00 – ca. 21:00Uhr
im Alten Rathaus/Bernardussaal.**

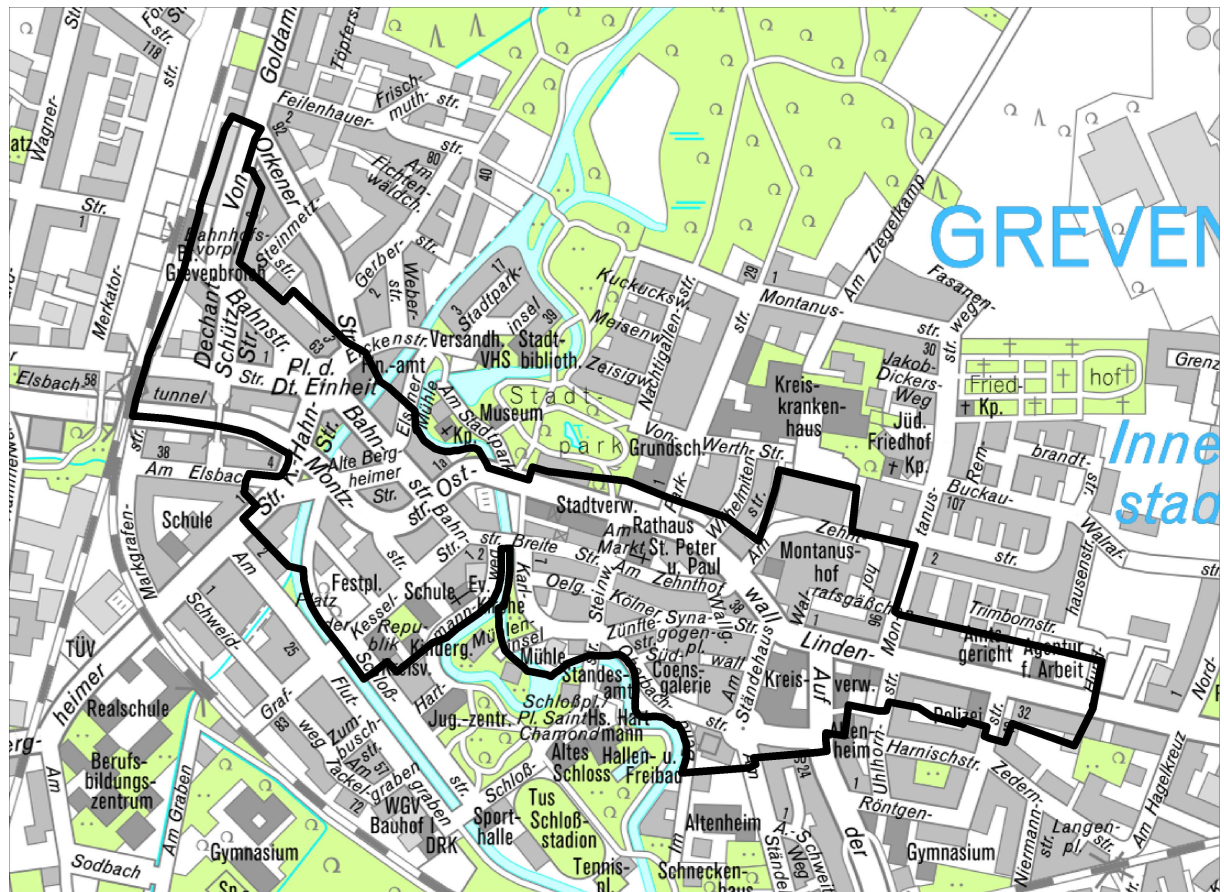
Sie haben an diesem von Mitarbeitern der DSK moderierten Abend die Gelegenheit, in Arbeitsgruppen Ihre Kritik über den Ist-Zustand, aber vor allem auch Ihre Vorstellungen über und Ihre Wünsche für die Innenstadt zu äußern. Weil ein breiter Konsens am Ende dieses Planungsprozesses stehen soll, ist Ihre engagierte Mitarbeit im besten bürgerschaftlichen Sinn erforderlich.

Wir wären Ihnen in diesem Sinn im Interesse aller Bürger der Stadt Grevenbroich sehr dankbar, wenn Sie zahlreich dieser Einladung folgen und freuen uns mit Ihnen auf einen arbeits- und hoffentlich ergebnisreichen Abend.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Werner Hoffmann
Technischer Beigeordneter

(Übersichtsplan)



Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich

Sprechstunden:

Montag und Dienstag	von	8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von	8.00 bis 12.30 Uhr
Samstag	von	10.00 bis 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Grevenbroich, den 12.01.2011

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Barbara Kamp
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW).
Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
(§ 35 Absatz 1 MG NW).
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk
(§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nimmt das Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Grevenbroich-Stadtmitte entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag und Dienstag	8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

Grevenbroich, den 12.01.2011

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Barbara Kamp
Beigeordnete

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), wird folgende Straße in Grevenbroich-Neukirchen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Neuhäuser Weg – Gemarkung Neukirchen, Flur 39, Flurstücke 584, 585, 649, 650, 653 und 655 einschließlich Wohnwege

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen, mit Ausnahme des Fußweges, Flurstück 649, dessen Widmung sich auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 11.01.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin